Wohnmietvertrag

Zwischen den nachstehend genannten Parteien wird folgender Wohnraummietvertrag geschlossen:

Vermieterin: Mag. Thomas Huber Hauptstraße 10, 1010 Wien

Mieterin: Frau Anna Müller Ringstraße 5/3, 1010 Wien

§ 1 Mietgegenstand

- 1. Die Vermieterin vermietet an die Mieterin die Wohnung in 1010 Wien, Hauptstraße 10/2 (3. Stock, Top 2), bestehend aus:
 - o Vorzimmer (ca. 6 m²)
 - o Wohnzimmer (ca. 20 m²)
 - o Schlafzimmer (ca. 14 m²)
 - o Küche mit Einbauküche
 - o Badezimmer mit Badewanne und Waschmaschinenanschluss
 - o getrenntes WC
 - o Kellerabteil Nr. 12
- 2. Zur Wohnung gehört weiters ein Tiefgaragenabstellplatz (Nr. 7) in der Liegenschaft.

§ 2 Mietdauer

- 1. Der Mietvertrag wird auf **drei Jahre** befristet und beginnt am **1. Jänner 2025**.
- 2. Verlängerung: Sofern nicht eine der Parteien spätestens sechs Monate vor Ende der Befristung schriftlich kündigt, verlängert sich der Vertrag jedes Mal automatisch um weitere drei Jahre auf gleiche Bedingungen.

§ 3 Mietzins und Zahlungsmodalitäten

- 1. **Hauptmietzins** (Netto): € 950,00 monatlich.
- 2. **Betriebskosten:** Vorauszahlung € 150,00 monatlich. Abrechnung jährlich bis 30. Juni des Folgejahres.
- 3. **Gesamtmiete:** € 1.100,00 monatlich, zahlbar im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats.
- 4. **Zahlung:** Überweisung auf das Konto der Vermieterin bei der Erste Bank: IBAN ATXX XXXX XXXX XXXX ; BIC GIBAATWWXXX.
- 5. **Verzug:** Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. über dem Basiszinssatz und eine Pauschale von € 40,00 pro Mahnung als vereinbart.

§ 4 Kaution

- 1. Die Mieterin leistet eine **Barkaution** von € 3.300,00 (drei Monatsmieten exkl. BK) bis spätestens 14 Tage nach Unterfertigung dieses Vertrages.
- 2. Die Kaution dient als Sicherheit für alle Ansprüche der Vermieterin und wird auf einem verzinsten Treuhandkonto bei der Erste Bank angelegt.
- 3. Rückzahlung: Binnen 30 Tagen nach Rückgabe der Wohnung und Erstellung des Endbelegs.

§ 5 Übergabe und Rückgabe

- 1. Bei Übergabe wird ein detailliertes **Übergabeprotokoll** erstellt, in dem der Zustand der Wohnung, Zählerstände, Schlüsselanzahl und Mängel festgehalten werden.
- 2. Bei Beendigung des Mietverhältnisses wird ein Rückgabeprotokoll angefertigt.
- 3. Schäden, die über normale Abnutzung hinausgehen, sind von der Mieterin zu ersetzen.

§ 6 Betriebskosten

- 1. Die Mieterin trägt alle umlagefähigen Betriebskosten gemäß § 21 MRG.
- 2. Eine **abschließende Aufzählung** der Kostenarten erfolgt in Anlage 1 (Beiheft Betriebskosten).

§ 7 Wertsicherung

- 1. Die Parteien vereinbaren eine Wertsicherung des Mietzinses auf Basis des Verbraucherpreisindexes (VPI) 1976.
- 2. Maßgeblich ist der VPI des Monats des Vertragsbeginns als Basiswert. Erhöht sich der VPI um mehr als 2 % gegenüber dem Basiswert, so wird die Miete entsprechend angepasst.
- 3. Sollte der VPI 1976 nicht mehr publiziert werden, tritt **automatisch** der Index in Kraft, der ihm am ehesten entspricht.

§ 8 Instandhaltung und Erhaltung

- 1. **Vermieterin:** Trägt Aufwendungen für wesentliche Substanzmängel und Instandsetzungen, die nicht auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind.
- 2. **Mieterin:** Führt kleinere Schönheitsreparaturen (z. B. Streichen der Wände, Wechsel von Dichtungen), kleinere Wartungen und Reparaturen bis zu einem Betrag von € 150,00 pro Einzelfall selbst durch.
- 3. Größere Adaptierungen bedürfen schriftlicher Zustimmung der Vermieterin.

§ 9 Änderung und Untervermietung

1. Änderungen der Wohnung (z. B. Einbau von Regalen, Bohren in Wände) bedürfen vorheriger schriftlicher Zustimmung.

2. **Untervermietung** oder Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung unzulässig.

§ 10 Tierhaltung

Hunde und Kleintiere dürfen nur **mit schriftlicher Bewilligung** der Vermieterin gehalten werden.

§ 11 Kündigung

- 1. **Kündigungsverzicht:** Die Mieterin verzichtet auf ihr Kündigungsrecht für die ersten **drei Jahre**.
- 2. Nach Ablauf der Befristung gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen gemäß § 30 MRG (dreimonatige Kündigungsfrist).

§ 12 Hausordnung

Die Mieterin verpflichtet sich, die in Anlage 2 enthaltene Hausordnung einzuhalten.

§ 13 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der Vermieterin nur im Rahmen dieses Mietverhältnisses verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die unwirksame Regelung wird durch eine zulässige ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wien.	
Wien,	
Mag. Thomas Huber (Vermieterin)	
Anna Müller (Mieterin)	